

(Übersetzung)

NV KONS_0050_2015

V e r b a l n o t e

Die Österreichische Botschaft in Valletta entbietet dem Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Republik Malta seine Empfehlungen und beehrt sich, den Empfang der geschätzten Verbalnote Nr. 501/2015 vom 18. Februar 2015 zu bestätigen:

„Das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten entbietet der Botschaft der Republik Österreich seine Empfehlung und beehrt sich auf die Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten der Republik Österreich einerseits und dem Minister für auswärtige Angelegenheiten der Republik Malta andererseits über die gegenseitige Vertretung im Verfahren der Visumerteilung vom 29. November 2010 Bezug zu nehmen.

Unter vollster Wertschätzung der weiteren Vertretung im Verfahren der Visaerteilung durch die österreichischen Konsulate, ist das Ministerium erfreut mitteilen zu dürfen, dass durch die Eröffnung eines maltesischen Konsulats in Kuwait eine weiterführende Vertretung durch das österreichische Konsulat in Kuwait ab 1. März 2015 nicht länger erforderlich ist.

Vorbehaltlich der Zustimmung durch das Ministerium für Europa, Integration und Äußeres der Republik Österreich bilden diese Note und die zustimmende Note des Ministeriums eine Vereinbarung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten der Republik Österreich einerseits und dem Minister für auswärtige Angelegenheiten der Republik Malta andererseits über die gegenseitige Vertretung im Verfahren der Visumerteilung vom 29. November 2010, wonach der Anhang dieser Vereinbarung dahingehend geändert wird, dass „Kuwait“ aus dem Anhang gestrichen wird. Die Änderung des Anhangs tritt am ersten Tag des ersten Monats, der dem Datum des Erhalts der zustimmenden Verbalnote folgt, in Kraft.“

Die Österreichische Botschaft in Valletta beehrt sich, das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Republik Malta zu informieren, dass es dem in der Verbalnote des maltesischen Außenministeriums enthaltenen Vorschlag zustimmt. Die Note des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten der Republik Malta und diese Verbalnote bilden demnach eine Vereinbarung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten der Republik Österreich einerseits und dem Minister für auswärtige Angelegenheiten der Republik Malta andererseits über die gegenseitige Vertretung im Verfahren der Visumerteilung vom 29. November 2010, wonach der Anhang besagter Vereinbarung dahingehend abgeändert wird, dass „Kuwait“ aus dem Anhang gestrichen wird. Die Änderung des Anhangs tritt am ersten Tag des ersten Monats, der dem Datum des Erhalts der zustimmenden Verbalnote folgt, in Kraft.

Die Österreichische Botschaft Valletta benützt diese Gelegenheit, dem Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Republik Malta die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Valletta, am 26. Februar 2015

L.S.

